

# **BL\_GERICHTE 810 19 51 vom 13. November 2019**

BL Gerichte, 2019-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_19\\_51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_51)

FR: BL\_GERICHTE 810 19 51 du 13 novembre 2019

IT: BL\_GERICHTE 810 19 51 del 13 novembre 2019

## **Regeste**

Direkte Bundessteuer 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 145 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 i.V.m. § 3 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 13. Dezember 1994 und § 131 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 7. Februar 1974 können Entscheide des Steuergerichts mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht als letzter kantonaler Instanz angefochten werden. Da auch alle weiteren formellen Voraussetzungen nach Art. 140 ff. DBG sowie § 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Im vorliegenden Verfahren stellt sich die Frage, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache gegen die Ermessensveranlagung zur direkten Bundessteuer 2015 eingetreten ist und das Steuergericht deren Nichteintretensentscheid zu Recht geschützt hat.

3.1. Gemäss Art. 130 Abs. 2 DBG nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen vor, wenn der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Bei der Ermessensveranlagung wird ein bestehender Untersuchungsnotstand mittels Schätzung überwunden. Eine Schätzung beruht naturgemäss auf Unschärfen, da Annahmen und Vermutungen getroffen werden müssen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber in Art. 132 Abs. 3 DBG für die Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung besondere Voraussetzungen im Vergleich zur "gewöhnlichen" Einsprache vorgesehen ( Henk Fenners/Martin Looser , Besonderheiten bei der Anfechtung der Ermessensveranlagung, in: Aktuelle Juristische Praxis 2013, S. 33 ff., S. 43).

3.2. Ergreift der Steuerpflichtige - wie im vorliegenden Fall - gegen eine amtliche Einschätzung (Ermessensveranlagung) ein Rechtsmittel, so hat er im Einspracheverfahren gemäss Art. 132 Abs. 3 DBG die offensichtliche Unrichtigkeit der Einschätzung nachzuweisen, wobei die Einsprache zu begründen ist und allfällige Beweismittel zu nennen sind. Die Ermessensveranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Damit will das Gesetz nicht das in Art. 132 Abs. 1 DBG verankerte Einspracherecht des Steuerpflichtigen i.S. eines zusätzlichen Gültigkeitserfordernisses einschränken, bei dessen Fehlen auf die Einsprache nicht einzutreten ist. Dies hiesse nämlich, dass es von der materiellen Prüfung der Ermessensveranlagung abhänge, ob überhaupt Einsprache erhoben werden könnte. Eine solche Regelung, die letztlich die Durchführung eines Verfahrens erfordern würde, um festzustellen, ob auf die Einsprache

eingetreten und das Einspracheverfahren durchgeführt werden könne, erschiene sinnlos. Art. 132 Abs. 3 Satz 1 DBG ist folglich dahingehend auszulegen, dass die Veranlagungsbehörde die Ermessensveranlagung im Einspracheverfahren bloss dann aufheben bzw. abändern kann und darf, wenn sich diese als offensichtlich unrichtig erweist. Beschränkt wird demnach die Prüfungsbefugnis der Einsprachebehörde ( Martin Zweifel/Silvia Hunziker , in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017, Rz 33 zu Art. 132 DBG). 3.3. Art. 132 Abs. 3 Satz 2 DBG verlangt die Begründung der Einsprache. Die Erfordernisse der Begründung und der Nennung der Beweismittel stellen bei Einsprachen, die gegen eine Ermessensveranlagung erhoben werden, Prozessvoraussetzungen dar (Urteil des Bundesgerichts 2C\_312/2014 vom 30. April 2014 E. 2.1). Eine rechtsgenügende Begründung setzt dabei in der Regel voraus, dass die unterlassene Mitwirkungshandlung nachgeholt wird, weil nur so der Nachweis der Unrichtigkeit der Veranlagung erbracht werden kann. Dies ändert jedoch nichts daran, dass nur die Einsprachebegründung als solche eine Sachurteilsvoraussetzung darstellt, nicht aber das Nachreichen der Steuererklärung an und für sich (Urteil des Bundesgerichts 2C\_620/2007, 2C\_621/2007 vom 2. Juli 2008 E. 3.2; Fenners/Looser , a.a.O., S. 41 mit weiteren Hinweisen). Der Steuerpflichtige hat demgemäss nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Er hat mittels umfassenden Unrichtigkeitsnachweises die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweise genügen dabei nicht. Mit der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen und sind die erforderlichen Beweismittel zu nennen. Es genügt mithin nicht, die Ermessensveranlagung bloss in pauschaler Weise zu bestreiten oder lediglich einzelne Positionen der Veranlagung als zu hoch zu bezeichnen. Vielmehr hat der Steuerpflichtige, der seine Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren nicht erfüllt und dadurch eine Ermessensveranlagung bewirkt hat, in der Regel diese Handlungen nachzuholen, um die Einsprache genügend zu begründen. In der Regel erfolgt dies durch nachträgliche Einreichung der Steuererklärung. Nach der Rechtsprechung ist das Nachreichen der Steuererklärung jedoch nicht Gültigkeitsvoraussetzung der Einsprache (Urteil des Bundesgerichts 2C\_620/2007, 2C\_621/2007 vom 2. Juli 2008 E. 3.2; Fenners/Looser , a.a.O., S. 41 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Martin Zweifel/Hugo Casanova/Michael Beusch/Silvia Hunziker , Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, S. 308). Die frühere Praxis, wonach nur bei fristgerechter Nachholung der unterlassenen Mitwirkungspflichten auf eine Einsprache gegen eine Veranlagung eingetreten wird, ist überholt ( Zweifel/Hunziker , a.a.O., Rz 35a zu Art. 132 DBG). Der Steuerpflichtige kann die offensichtliche Unrichtigkeit einer Ermessensveranlagung unter Umständen auch ohne die Nachreichung der Steuererklärung substantiiert begründen und mit anderen Beweismitteln genügend belegen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 2C\_579/2008 vom 29. April 2009 E. 2.1 f. mit weiteren Hinweisen; Zweifel/Hunziker , a.a.O., Rz 35a zu Art. 132 DBG). Die steuerpflichtige Person ist gemäss Art. 132 Abs. 3 DBG nicht gehalten, allfällige Beweismittel der Einsprache beizulegen oder innerhalb der Einsprachefrist einzureichen. Es reicht, wenn die Beweismittel angeboten werden. An das Beweisangebot sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. Es muss eindeutig sein, das heisst, das angebotene Beweismittel ist genau zu bezeichnen. Hinzu kommt, dass für den formell gehörigen Antritt des Unrichtigkeitsnachweises diejenigen Beweismittel angeboten werden müssen, die sich als geeignet erweisen, den Untersuchungsnotstand zu beseitigen (

Fenners/Looser , a.a.O., S. 40). 3.4. Bei der Anfechtung des Einspracheentscheids bei der Rekurs- bzw. Beschwerdeinstanz ist danach zu differenzieren, ob die steuerpflichtige Person einen Nichteintretens- oder einen Sachentscheid anfechtet. Im Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren gegen einen Nichteintretensentscheid bildet lediglich die Frage den Streitgegenstand, ob die Einspracheinstanz zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Die steuerpflichtige Person hat daher vor der Rekurs- bzw. Beschwerdeinstanz in substantiierter Form vorzubringen, inwiefern der Nichteintretensentscheid unrichtig sein soll. Aufgrund der genannten Beschränkung des Streitobjekts kann sie indessen vor der Rekurs- bzw. Beschwerdeinstanz keine neuen Beweismittel mehr vorbringen. Massgebend ist also der Aktenstand im Zeitpunkt des angefochtenen Nichteintretensentscheids. Auch das Bundesgericht hat entschieden, dass im Rahmen eines Rechtsmittels gegen einen Nichteintretensentscheid lediglich zu überprüfen ist, ob sich die Ermessenstaxation aufgrund der von der steuerpflichtigen Person in der Einsprache vorgebrachten Begründung und Beweismittel als offensichtlich unrichtig erweist ( Fenners/Looser , a.a.O., S. 42 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2A.39/2004 vom 29. März 2005 E. 5.2).

4.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, wo sich das steuerrechtliche Domizil des Beschwerdeführers für das Steuerjahr 2015 befunden hat. Der Beschwerdeführer hätte somit mit der Einsprache gegen die Ermessenstaxation unter anderem in substantiierter Weise darlegen müssen, dass sich sein Wohnsitz im Jahr 2015 offensichtlich nicht mehr in der Schweiz befand, und die erforderlichen Beweismittel diesbezüglich einreichen bzw. nennen müssen.

4.2.1. Art. 3 Abs. 1 DBG bestimmt, dass natürliche Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Einen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat eine Person, wenn sie sich in der Schweiz mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr Bundesrecht in der Schweiz einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Art. 3 Abs. 2 DBG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt, dass als steuerrechtlicher Wohnsitz einer Person der Ort gilt, an dem sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Dieser Ort bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen erkennen lassen. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist demzufolge nicht frei wählbar. Der Ort, an welchem die Schriften hinterlegt sind oder die politischen Rechte ausgeübt werden, spielt nicht eine entscheidende Rolle. Als äussere Merkmale können sie ein Indiz für den steuerrechtlichen Wohnsitz bilden, falls auch das übrige Verhalten der Person dafürspricht. Ausserdem fällt eine bloss affektive Bevorzugung eines Orts nicht ins Gewicht. Für die Begründung eines neuen Wohnsitzes müssen zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es auch diesbezüglich nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, welche Absicht objektiv erkennbar ist. Die nach aussen erkennbare Absicht muss auf einen dauernden Aufenthalt gerichtet sein. Auch ein von vornherein bloss vorübergehender Aufenthalt kann einen Wohnsitz begründen, wenn er auf eine bestimmte Dauer angelegt ist und der Lebensmittelpunkt dorthin verlegt wird. Die zur Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes zugrunde liegenden Tatsachen sind steuerbegründend und daher von den Steuerbehörden nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person ist jedoch zur Mitwirkung und zu umfassender Auskunftserteilung über die für die Besteuerung massgebenden Umstände verpflichtet (vgl. §§ 101 ff. StG; Art. 42 StHG). Dies gilt insbesondere für Tatsachen, die eine andere Würdigung des steuerrechtlichen Wohnsitzes im Vergleich zu den Vorperioden verlangen. Dazu gehört nicht nur die endgültige Lösung der Verbindungen zum bisherigen

Wohnsitz, sondern auch die Darstellung der tatsächlichen Umstände, welche zur Begründung des neuen Wohnsitzes geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 2C\_170/2019 vom 19. September 2019 E. 5.1 ff. mit weiteren Hinweisen; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 27. April 2016 [ 810 15 245] E. 5.2 ).

4.2.2. Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis ausgeführt, dass für eine Wohnsitzverlegung ins Ausland nicht genügt, die Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz zu lösen; entscheidend ist vielmehr, dass nach den gesamten Umständen ein neuer Wohnsitz begründet worden ist. Es gilt grundsätzlich, dass niemand an mehreren Wohnorten zugleich Wohnsitz haben kann. Gleichermassen bleibt der einmal begründete Wohnsitz grundsätzlich bis zum Erwerb eines neuen bestehen. Begibt sich der Steuerpflichtige ins Ausland, so hat er die direkten Bundessteuern und kantonalen Steuern zu entrichten, bis er nachweisbar im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet hat. Eine andere Sichtweise würde eine zu grosse Missbrauchsgefahr nach sich ziehen (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Mai 2012 E. 3.3, publ. in: Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis 3/2013 S. 113).

4.3. Der Beschwerdeführer macht geltend, sein steuerrechtlicher Wohnsitz habe sich im Jahr 2015 in Grossbritannien und nicht wie angenommen in der Schweiz befunden. Aus diesem Grund sei das im Steuerjahr 2015 ausgezahlte Erwerbseinkommen, welches sich auf Arbeitstage in der Schweiz wie auch in Grossbritannien bzw. Drittstaaten beziehe, nach Art. 15 DBA CH-GB entsprechend zu besteuern. Überdies sei das Jahr 2015 im Rahmen der Quellenbesteuerung neu zu veranlagern. Die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers habe bei dessen Wegzug im Juli 2016 die B.\_\_\_\_ UK in Grossbritannien beauftragt, ihn beim Erstellungsprozess der Steuererklärung 2016/2017 zu unterstützen. Im Rahmen der Erstellung der britischen Steuererklärung sei der Reisekalender des Beschwerdeführers überprüft und dabei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer von April 2013 bis August 2016 nicht nur regelmässig nach Grossbritannien gereist sei, sondern den grössten Teil der Arbeitstage sowie seine Freizeit mit seiner Lebenspartnerin und dem im Jahre 2013 geborenen Sohn in Grossbritannien verbracht habe. Somit habe sich der Lebensmittelpunkt und damit der steuerrechtliche Wohnsitz ab diesem Zeitpunkt nach Grossbritannien verlagert. Aus diesem Grund habe die Schweiz lediglich das Besteuerungsrecht auf Arbeitstage, welche in der Schweiz verbracht worden seien. Dem Beschwerdeführer sei es nicht bewusst gewesen, welchen Einfluss die Familie, welche ihren Wohnsitz in Grossbritannien beibehalten habe, und die damit in Verbindung stehenden zunehmenden Arbeits- und Freizeitaufenthalte in Grossbritannien auf die Besteuerung in den jeweiligen Ländern gehabt habe. Dementsprechend habe der Beschwerdeführer seinen schweizerischen Treuhänder darüber nicht informiert. In Absprache mit der B.\_\_\_\_ UK habe die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers festgestellt, dass der Basislohn vollumfänglich in der Schweiz besteuert worden sei, obwohl das Besteuerungsrecht gemäss DBA CH-GB zum Teil Grossbritannien zustehe. Dieser Gehaltsbestandteil hätte von der Besteuerung in der Schweiz ausgenommen und lediglich für die Steuersatzbestimmung berücksichtigt werden sollen. Der Basislohn sei gemäss DBA CH-GB und gemäss den der Rechtschrift beiliegenden Berechnungen und Reisekalendern in den Steuerklärungen Grossbritannien 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 deklariert worden. Der Beschwerdeführer reichte Details zum Erwerbseinkommen der Jahre 2012 - 2016, Lohnausweise der Jahre 2013 - 2016 und die Reisekalender der Jahre 2013 - 2016 und somit entgegen den Ausführungen im Einspracheentscheid der Steuerverwaltung betreffend Staatssteuer 2015 vom 18. Mai 2018 wohl nicht nur die Lohnunterlagen betreffend das Jahr 2016 ein (vgl. Sacherhalt lit. C). Die

Steuererklärungen Grossbritannien 2013/14, 2014/15 und 2015/16, welche gemäss Beilagenverzeichnis hätten beiliegen müssen, lagen nicht bei. Mit Schreiben vom 8. März 2018 forderte die Steuerverwaltung unter dem Titel "Revisionsgesuch betreffend Veranlagungsverfügungen 2013 bis 2015" den Steuerpflichtigen auf, einen belegmässigen Nachweis einzureichen, welcher bestätige, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 18. Juli 2013 bis 31. Juli 2016 in Grossbritannien ansässig bzw. angemeldet gewesen sei, sowie des Weiteren die Steuererklärungen für Grossbritannien 2013/14, 2014/15 und 2015/16 und die von den Steuerbehörden in Grossbritannien ausgestellten Besteuerungsnachweise der Jahre 2013/14, 2014/15 und 2015/16.

4.4. Der 1965 geborene und als "Program Leader" tätige Beschwerdeführer zog gemäss dem Fragebogen über Einkommen und Vermögen des Kantons Basel-Landschaft für das Jahr 2013 per 18. Juli 2013 vom Kanton Basel-Stadt (vgl. Wertschriftenverzeichnis 2012 für die Steuerklärung im Kanton Basel-Stadt) in den Kanton Basel-Landschaft. Weder in diesem Fragebogen noch in den Steuererklärungen 2013 bis 2016 erwähnt er, ein Kind zu haben. Er deklarierte auch nicht die Bezahlung von allfälligen Unterhaltsbeiträgen für seinen Sohn. Der Beschwerdeführer ist spätestens seit 2013 im Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Gemäss Auszug aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem ist der Beschwerdeführer wohl seit 2011 im Besitz der Niederlassungsbewilligung und seit 2006 in der Schweiz. Gemäss Vernehmung der Steuerverwaltung war der Beschwerdeführer bis zum August 2016 in der Schweiz bei der C.\_\_\_\_ AG in E.\_\_\_\_ (Kanton Basel-Stadt) angestellt und wechselte mittels lokaler Anstellung ab September 2016 zu einer Konzerngesellschaft nach Grossbritannien. Die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers lebt in Grossbritannien. Am 24. November 2012 kam der gemeinsame Sohn zur Welt. Die zwei eingereichten Lohnausweise der C.\_\_\_\_ AG per 31. Dezember 2015 betreffend einerseits Lohn und andererseits v.a. den Bonus geben als Arbeitsort des Beschwerdeführers die X.\_\_\_\_ strasse in E.\_\_\_\_ an. Adressiert wurde seine Post an eine Adresse in D.\_\_\_\_ (Kanton Basel-Landschaft).

4.5. Da der Beschwerdeführer spätestens seit 2013 im Besitz einer Niederlassungsbewilligung war und eine solche nach frühestens einem Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz erteilt werden kann sowie der Arbeitsort des Beschwerdeführers gemäss Lohnausweis auch im Jahr 2015 E.\_\_\_\_ war, ist primär davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch im Jahr 2015 in Basel-Landschaft das steuerliche Domizil hatte. Der Beschwerdeführer hätte demzufolge in seiner Einsprache geeignete Beweise vorlegen müssen, die die Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton Basel-Landschaft (und somit auch in der Schweiz) und die Begründung des Wohnsitzes in Grossbritannien belegen würden. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Arbeitskalender für das Jahr 2015 sind von der B.\_\_\_\_ AG erstellt. Eine Bestätigung derselben durch die Arbeitgeberin liegt nicht vor und wurde auch nicht zur Edition angeboten. Sie sind somit als reine Parteibehauptungen zu werten. In den Eingaben zur Einsprache brachte der Beschwerdeführer keine Ansässigkeitsbescheinigung durch die britischen Behörden bei und offerierte eine derartige auch nicht. Der Beschwerdeführer reichte kein amtliches Dokument für die Geburt seines Sohnes oder für die Bestätigung seiner Vaterschaft und ebenso wenig Belege (wie z.B. Flugtickets) für die vielen behaupteten Reisen nach Grossbritannien ein. Auch ein allfälliges gemeinsames Konto mit der Kindsmutter spricht nicht für einen Wohnsitz in Grossbritannien. In Bezug auf die Steuererklärungen der Jahre 2013 bis 2016 aus Grossbritannien, hielt die Vertreterin des Steuerpflichtigen fest, dass in Grossbritannien keine von der Steuerbehörde ausgestellten Besteuerungsnachweise existieren würden, da die Steuern in Grossbritannien selbstveranlagend seien. Der Beschwerdeführer hat jedoch weder eine

Empfangsbestätigung für diese Steuererklärungen noch eine Zahlungsbestätigung für die beglichenen Steuerbeträge eingereicht, wodurch auch diesen Steuererklärungen als Beweismittel keine relevante Bedeutung beigemessen werden kann.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder Unterlagen eingereicht noch zur Edition offeriert hat, welche sich im Rahmen einer Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung als geeignet erweisen, zu belegen, dass er im Jahre 2015 seinen Wohnsitz in der Schweiz aufgegeben und in Grossbritannien begründet hat. Damit hat er nicht diejenigen Beweismittel eingereicht bzw. angeboten, die geeignet gewesen wären, den Untersuchungsnotstand zu beseitigen und den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessenstaxation zu erbringen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann die Frage, ob er seinen Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Beibringung der weiteren steuerrelevanten Unterlagen (z.B. bezüglich Vermögen) nachgekommen ist, offenbleiben.

#### **E. 6**

Es bleibt über die Kosten zu entscheiden. Für die Beschwerde an das Kantonsgericht als weitere kantonale Beschwerdeinstanz im Bereich der direkten Bundessteuer gelten laut Art. 145 Abs. 2 DBG die Vorschriften von Art. 140 bis 144 DBG sinngemäss. Gemäss Art. 144 Abs. 1 DBG werden die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Höhe der Kosten des Verfahrens wird durch das kantonale Recht bestimmt (Art. 144 Abs. 5 DBG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Die Parteikosten werden wettgeschlagen (Art. 145 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG] vom 20. Dezember 1968). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident  
Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.